

Rechtsanwälte Schreiber und Ohms & Salewski

[zurück zum Stichwortverzeichnis](#)

Zivilprozeßrecht

Die Gerichtsgebühr nach Nrn. 1201, 1202 GKG-KV fällt schon mit der Einreichung der Klage an, nicht erst mit ihrer Zustellung an den Beklagten. Daher bemisst sich auch der für den Ansatz der Gerichtsgebühr maßgebliche Wert nach dem Rechtsschutzziel der Klageschrift auch dann, wenn es noch vor der Rechtshängigkeit eingeschränkt wird.

Die Kammer bleibt dabei, dass die Gerichtsgebühr nach Nrn. 1201, 1202 GKG-KV schon mit der Einreichung der Klage, nicht erst mit ihrer Zustellung an den Beklagten anfällt und sich daher auch der für den Ansatz der Gebühr maßgebliche Wert - und nur den Gerichtsgebührenwert hat sie festgesetzt - nach dem Rechtsschutzziel der Klageschrift auch dann bemisst, wenn es noch vor der Rechtshängigkeit eingeschränkt wird.

(...)Die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren ist nach §§ 8 Abs. I, 9 Abs. I BRAGO mittelbar auch für den Wertansatz der Anwaltsgebühren maßgeblich, aber natürlich nur insoweit, als der Streitgegenstand, auf den sich die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren bezieht, der nämliche ist, aus dem auch die Anwaltsgebühren verdient sind. Diese Nämlichkeit liegt hier nur in Ansehung der Prozessgebühr (§ 31 Abs. I Nr. I BRAGO) der Klägervorteiler vor; für alle übrigen, erst nach der Klageänderung entstandenen Gebühren der Vertreter beider Parteien bindet die Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren nur einseitig in dem Sinne, dass der Wertansatz für die Anwaltsgebühren jedenfalls nicht höher sein kann, als der für die Gerichtsgebühren festgesetzte Höchstwert. Deshalb steht es den Prozessbevollmächtigten beider Parteien und jeder Partei selbst frei, im Übrigen - also für die Prozessgebühr des Beklagtenvertreter und die Verhandlungsgebühren beider Seiten - die besondere Wertfestsetzung für die Anwaltsgebühren (§10 Abs. I und 2 BRAGO) zu beantragen. Zuständig dafür ist aber nur das Prozessgericht des jeweiligen Rechtszuges, hier also das Amtsgericht. Der in der Beschwerdeschrift etwa enthaltene Antrag ist an die Beschwerdeinstanz des Kostenfestsetzungsverfahrens gerichtet und deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Landgericht Berlin, Beschluß vom 04.07.2000, Az. 84 T 135/00

[zurück zum Stichwortverzeichnis](#)

[If your using IE, you can bookmark this site by clicking here](#)

Diese Seite wurde erstellt und wird gepflegt von RA Salewski

© 1996-2000 RA Salewski

email: rechtsanwalt@salewski.de [PGP-Public-Key RA Salewski](#)

[\[Disclaimer\]](#) [\[Impressum\]](#)

Die Besucher dieser Seite zählt [WebHits](#)

[\[Home\]](#)

[Last Updated: 08/01/2000 23:11:20](#)

IMPRESSUM:

Verantwortlich im Sinne des TDG und des § 6 Mediendiensteestaatsvertrages:
Rechtsanwälte Schreiber, Ohms und Salewski, Okerstrasse 3, 12049 Berlin
Telefon: 627 99 94-0 Fax: 621 20 84 e-mail: rechtsanwalt@salewski.de
Homepage: www.salewski.de